



Satzung

des

1. Golfclub Leipzig e.V.

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung der Jahresabrechnung,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme der Auflösung des Vereins oder der Änderung des Vereinszwecks,
 - f) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.
8. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte soll eingehalten werden.
 9. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
 10. Es steht dem Vorstand das Recht zu, eine für alle Mitglieder verbindliche Spielordnung zu erlassen.
 11. Wichtige, alle Mitglieder betreffende Beschlüsse des Vorstandes sind durch Rundschreiben und durch Aushang im Clubhaus bekannt zugeben.
 12. Haftung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes persönlich tritt nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten ein.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied unter Beachtung der vorgenannten Frist als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist. Aus wichtigen Gründen kann jedes Mitglied, unter Angabe der Tagesordnung, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder eine schriftliche Zustimmung erteilen.
2. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins geladen; stimmberechtigt sind die Mitglieder entsprechend § 8 dieser Satzung.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. In ihr sind, soweit erforderlich, aufzunehmen:
 - a) Vorlage des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und des Prüfungsberichtes,
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
 - c) Beschlussfassung zur Beitragsordnung gemäß § 7 dieser Satzung,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder,

- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - f) Entlastung des Vorstandes und Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Mitgliederversammlung.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Beschlüsse über Gegenstände, die nicht auf der angekündigten Tagesordnung gestanden haben, können nicht gefasst werden, wenn sie einzelne Mitglieder finanziell belasten.
 5. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Präsidenten bzw. seinem Stellvertreter geleitet. Ist dies ausgeschlossen, bestimmt die Versammlung den Tagungsleiter.
 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch Rundschreiben und durch Aushang im Clubhaus bekannt zu geben.
 8. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, sofern die Mitgliederversammlung dem nicht widerspricht. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, nach Ablauf von 30 Minuten eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 10. Soweit nicht in Gesetz oder in der Satzung abweichendes vorgeschrieben ist, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 11. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden unter der Voraussetzung, dass die Änderung des Zwecks in der Einladung angekündigt worden ist.
 12. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 13 Jugendausschuss

1. Jugendliche und Junioren gemäß DGV-Richtlinien können – sofern der Vorstand keinen Jugendwart in seinem Funktionsbereich vorsieht – in einer separaten Jugendversammlung einen Jugendausschuss, der aus einem Jugendwart und einem Stellvertreter besteht, wählen.
2. In diesem Falle wird der Jugendausschuss für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt und ist zuständig insbesondere für:
 - a) Aufbau, Betreuung und Förderung der Kinder- und Jugendabteilung,
 - b) Betreuung des Spielbetriebs und Planung sowie Durchführung von Jugendveranstaltungen.
3. Der Jugendwart oder sein Stellvertreter ist zu Vorstandssitzungen einzuladen, sofern Bestandteile der Tagesordnung den Jugendbereich betreffen.

§ 14 Jahresabrechnung

Die Prüfung der Jahresabrechnung wird durch die Kassenprüfer (2), die von der Mitgliederversammlung analog zum Vorstand zu wählen sind, vorgenommen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zusammen mit der Jahresabrechnung vorzutragen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Wird die Auflösung des Vereins beantragt, so ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn der Antrag in der Einladung angekündigt und mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Ist die Mitgliederversammlung danach nicht beschlussfähig, so gilt § 12 Ziffer 9 entsprechend.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern für die Benutzung seiner Anlagen oder Veranstaltungen etwa eintretende Unfälle oder sonstige Schäden oder für auf dem Gelände oder in Räumen des Vereins abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

§ 17 Kommunikation

Für alle Zwecke der Kommunikation ist neben Brief- und Faxversand grundsätzlich auch der E-Mail-Versand zulässig. Der E-Mail-Versand erfüllt auch das Schriftformerfordernis.

Beschlossen von der Hauptversammlung am 01.02.2007
und mit Änderungen am 29.01.2009

§ 1 Der Verein

Der Verein führt den Namen

1. Golfclub Leipzig e.V. (1. GCL)

und hat seinen Sitz in Leipzig. Der Verein ist unter der Nummer VR 54 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Der 1. Golfclub Leipzig e.V. ist Mitglied des Deutschen Golf Verbandes e.V. und des Golfverbandes Sachsen und Thüringen e.V. sowie des Landessportbundes Sachsen e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Golfsports und der damit in Zusammenhang stehenden Aktivitäten für ein anspruchsvolles Vereinsleben.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die vielfältige Ausübung der golfsportlichen Betätigung im Freizeitspiel und des Turniersports in allen Altersklassen sowie des Weckens von Interessen breiter Bevölkerungskreise für diesen Sport.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen berücksichtigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich mit der Unterzeichnung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.

2. Innerhalb einer Frist von insgesamt drei Wochen nach Eingang des Antrages entscheidet der Vorstand über den Aufnahmeantrag. Bei Bestätigung des Antrages durch den Vorstand beginnt mit diesem Tage die Mitgliedschaft. Sie wird jedoch erst mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wirksam.
3. Ordentliche Mitglieder sind all diejenigen, die den Golfsport aktiv ausüben oder sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.
4. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) Jugendliche in Ausbildung bzw. Studium bis zum 25. Lebensjahr
 - c) zeitweilige Mitglieder
 - d) natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck fördern
 - e) passive Mitglieder ohne Spielberechtigung.
5. Ehrenmitglieder werden auf Grund mehrjähriger verdienstvoller Tätigkeit für den 1.GCL auf Vorschlag des Vorstandes ausschließlich durch den Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
6. Hat der Verein eine solch hohe Zahl an aktiven Mitgliedern erreicht, die eine ordnungsgemäße Benutzung der Golfanlagen und eine sinnvolle Verfolgung des Vereinszweckes erheblich einschränkt oder unmöglich macht, ist der Vorstand verpflichtet, keine weiteren Mitglieder aufzunehmen. Der Aufnahmestop ist der Jahreshauptversammlung des Vereins zu begründen. Nach dem Aufnahmestop gestellte Mitgliedsanträge werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs in einer Warteliste erfasst. In dieser Reihenfolge der Warteliste wird entschieden, wenn die Mitgliederzahl wieder unter diese Aufnahmegrenze sinkt oder durch Veränderung der Verhältnisse die Aufnahmegrenze erhöht werden kann. Dabei werden Anträge auf ordentliche Mitgliedschaft bevorzugt behandelt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an dem Vereinsleben aktiv teilzunehmen und die Einrichtungen und Sportanlagen des Vereins zu benutzen. Einschränkungen bei der Benutzung der Sportanlagen liegen nur vor, wenn mit der Mitgliedschaft kein Spielrecht erworben wurde.
2. Die Mitglieder erhalten für die Dauer ihrer Mitgliedschaft einen Ausweis bzw. eine Spielberechtigungskarte.
3. Die Mitglieder verhalten sich gemäß Satzung und erlassener Ordnungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu entrichten:
 - a) Aufnahmegebühr
 - b) Jahresbeitrag.

2. Mit der Aufnahme ist die Aufnahmegebühr fällig. Die Gebühren bzw. Beiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Hierzu bedarf es eines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
4. Soweit der Verein freiwillige Zahlungen neben den festgesetzten Gebühren erhält, ist der Vorstand verpflichtet, diese Gelder zur Werterhaltung und Verbesserung des Golfplatzes und seiner Nebeneinrichtungen zu verwenden.
5. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen ergeben sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung.
6. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
7. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Dies gilt z.B. bei der Aufnahme von Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn diese infolge wirtschaftlicher Gegebenheiten nicht in der Lage sind, den Aufnahmebeitrag zu entrichten. Über das vom Vorstand in derartigen Fällen erlassene bzw. gestundete Gesamtvolumen ist im Rahmen der Jahresabrechnung zu berichten.

§ 8 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur auf ein ordentliches Mitglied zulässig.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung muss durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es in grober Weise schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt,
 - b) wenn es sich durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Verein unwürdig zeigt,
 - c) wenn es trotz mindestens 2-facher Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes mit seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß § 7 in Rückstand ist.

- In diesem Fall darf der Ausschluss erst beschlossen werden, wenn nach Absenden der 2. Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss bei Nichtzahlung angedroht wurde. Der Ausschluss bei Nichtzahlung befreit das ausgeschlossene Mitglied nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beträge.
4. Der Vorstand kann das Ausschlussverfahren auf eigene Verantwortung oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Vereinsmitgliedes betreiben. Beantragt ein Mitglied den Ausschluss eines anderen Mitgliedes, so hat es den Antrag schriftlich zu begründen.
 5. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dies gilt nicht im Falle eines Ausschlusses nach Ziffer 3 Buchstabe c. Im Anschluss daran entscheidet der Vorstand über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Im Falle des Ausschlusses sind dem betroffenen Mitglied die Gründe mitzuteilen.
 6. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss Einspruch einlegen. Der Einspruch ist mit der Begründung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf volljährigen Personen. Die Führung des Vorstandes obliegt dem Präsidenten und seinem Stellvertreter. Außerdem gehört dem Vorstand der Schatzmeister an.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Unabhängig von der Amtsdauer bleibt der Vorstand jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern sollen nur ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für dieses Amt bestellen, das zunächst kommissarisch tätig ist und von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Das neu bestellte Vorstandsmitglied ist im Vorstand voll stimmberechtigt.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wird ehrenamtlich ausgeübt.
6. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben ständige oder zeitweise Kommissionen einberufen.
7. Die Regelung der Geschäftsführung erfolgt nach einer durch den Vorstand festgelegten Geschäftsordnung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere: